

## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise



7. – 25. Februar 2022

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, erkundigen Sie sich bitte vorher bei uns über die angesichts der Covid-19-Pandemie aktuell geltenden Voraussetzungen für den Zugang zu den Gebäuden des Gerichtshofs und des Gerichts.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Montag, 7. Februar 2022**

**14.30 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-677/20 IG Metall und ver.di (Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer)**

Unternehmensmitbestimmung in einer durch Umwandlung gegründeten SE

Die SAP SE war ursprünglich eine deutsche Aktiengesellschaft, für die das deutsche Mitbestimmungsgesetz galt. Demzufolge war bei ihr ein 16-köpfiger Aufsichtsrat gebildet, der jeweils zur Hälfte von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt war. Zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer waren von Gewerkschaften vorgeschlagen und in einem von den Wahlen der übrigen Arbeitnehmervertreter getrennten Wahlgang gewählt worden.

2014 erfolgte die Umwandlung zur SE. Derzeit verfügt die SAP SE über einen 18-köpfigen – ebenfalls paritätisch besetzten – Aufsichtsrat, bei dem ein Teil der auf die Arbeitnehmer entfallenden Sitze für von Gewerkschaften vorgeschlagene und von den Arbeitnehmern zu wählende Personen reserviert ist. Die dazu zwischen der SAP SE und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) sieht die Möglichkeit einer Verkleinerung des Aufsichtsrats auf zwölf Mitglieder vor. In diesem Fall können die Gewerkschaften zwar Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unterbreiten; ein getrennter

Wahlgang findet insoweit aber nicht statt.

Die IG Metall und ver.di machen geltend, dass die Regelungen über die Bildung des verkleinerten Aufsichtsrats gegen das SEBG verstießen und daher unwirksam seien. Auch nach der Umwandlung in eine SE müsse den Gewerkschaften weiterhin ein ausschließliches Vorschlagsrecht für eine bestimmte Anzahl von Sitzen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zustehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2001/86 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ersucht (siehe auch BAG-[Pressemitteilung 27/20](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

#### Weitere Informationen

---

**Dienstag, 8. Februar 2022**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-646/20 Senatsverwaltung für Inneres und Sport**

#### Anerkennung ausländischer Privatscheidungen

Eine Deutsch-Italienerin und ein Italiener, die in Deutschland standesamtlich geheiratet hatten, erklärten einige Jahre später gegenüber dem Standesamt von Parma, sich einvernehmlich trennen zu wollen. Nachdem sie diese Erklärung wiederholt bestätigt hatten, stellte das Standesamt Parma ihnen eine Bescheinigung aus, in der die Scheidung bestätigt wird.

Die geschiedene Ehefrau begehrt nun die Eintragung dieser Scheidung in das deutsche Eheregister.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat vor diesem Hintergrund darüber zu entscheiden, ob die in Italien durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten vor dem Standesamt erfolgte Beendigung der Ehe ohne weiteres Anerkennungsverfahren im deutschen Eheregister zu beurkunden ist. Dazu hat er den EuGH um Auslegung der sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 9. Februar 2022**

**11.00 Uhr!**

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-791/19 Sped Pro / Kommission**

Beschwerde wegen Missbrauchs marktbeherrschender Stellung -  
Rechtsstaatlichkeit in Polen

Das polnische Speditionsunternehmen Sped Pro hatte bei der EU-Kommission eine Beschwerde eingereicht, mit der es geltend machte, das vom polnischen Staat kontrollierte Eisenbahntransportunternehmen PKP Cargo habe seine marktbeherrschende Stellung missbraucht.

Die Kommission wies die Beschwerde mangels Unionsinteresses zurück. Der Präsident der polnischen Wettbewerbsbehörde sei, so die Kommission, besser in der Lage, die Vorwürfe zu prüfen.

Sped Pro hat den Zurückweisungsbeschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten. Das Unternehmen macht u.a. geltend, dass die Kommission Rechtsstaatlichkeitsdefizite in Polen unberücksichtigt gelassen habe. Weder der Präsident der polnischen Wettbewerbsbehörde noch die polnischen Gerichte, die über Klagen gegen dessen Entscheidungen zu befinden hätten, seien unabhängig. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 10. Februar 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-485/20 HR Rail

Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

Ein Gleisarbeiter der belgischen Eisenbahn erhielt während seiner Probezeit einen Herzschrittmacher, so dass er aufgrund der elektromagnetischen Felder in Gleisanlagen dort nicht mehr eingesetzt werden konnte. Bis zur abschließenden Feststellung seiner mangelnden gesundheitlichen Eignung wurde er als Lagerarbeiter weiterbeschäftigt und sodann entlassen. Nach dem Statut seines Arbeitgebers, der HR Rail SA, wird ein Arbeitsverhältnis auf Probe von Arbeitnehmern, die vollständig und dauerhaft für arbeitsunfähig erklärt werden, nämlich beendet, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, die mit ihrer Stelle verbundenen Aufgaben auszuüben.

Der Betroffene macht geltend, dass er aufgrund seiner Behinderung diskriminiert werde. Zu den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber treffen müsse, gehöre gegebenenfalls auch die Zuweisung einer neuen Stelle, die trotz der Behinderung wahrgenommen werden könne. In seinem Fall habe sich gezeigt, dass er als Lagerarbeiter eingesetzt werden könne. Es gebe keinen Grund, ihn anders als Festangestellte mit Behinderung zu behandeln.

Der belgische Staatsrat hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ersucht.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 11. November 2021 die Ansicht vertreten, dass ein Arbeitgeber im Rahmen angemessener Vorkehrungen verpflichtet sei, einen Arbeitnehmer, der die Eignung verloren habe, seinen Arbeitsplatz einzunehmen, an einem anderen Arbeitsplatz zu verwenden, sofern er die erforderliche Kompetenz, Fähigkeit und Verfügbarkeit besitze und diese Maßnahme keine unverhältnismäßige Belastung für den Arbeitgeber darstelle (siehe Pressemitteilung [Nr. 202/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 10. Februar 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-522/20 OE (Gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten – Kriterium der Staatsangehörigkeit)

Gerichtliche Zuständigkeit für Scheidungsverfahren

Ein italienischer Staatsangehöriger hat in Österreich sechs Monate nach seinem Zuzug einen Antrag auf Scheidung von seiner deutschen Ehefrau gestellt, mit der bis zur Trennung in Irland zusammengelebt hatte. Er macht geltend, dass die österreichischen Gerichte für das Scheidungsverfahren zuständig seien, da er sich seit mehr als sechs Monaten in Österreich aufhalte.

Die sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit sehe die Sechsmonatsfrist zwar nur für Inländer vor, während andere EU-Bürger sich seit mindestens einem Jahr im Inland aufgehalten haben müssten. Diese Ungleichbehandlung verstoße jedoch, so der Betroffene, gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, so dass auch für ihn die Sechsmonatsfrist gelten müsse.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen



Die Woche vom 14. bis 18. Februar 2022 ist an sich sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Der Gerichtshof verkündet jedoch die folgenden beiden Urteile:

Mittwoch, 16. Februar 2022

Urteile des Gerichtshofs (Plenum) in den Rechtssachen

## C-156/21 Ungarn / Parlament und Rat und C-157/21 Polen / Parlament und Rat

Schutz des EU-Haushalts bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit

Am 16. Dezember 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat die [Verordnung 2020/2092](#) über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union. Laut ihrem Artikel 1 sind in dieser Verordnung die Regeln festgelegt, die zum Schutz des Haushalts der Union im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Ungarn und Polen haben beim Gerichtshof Klagen auf Nichtigerklärung dieser Verordnung erhoben. Sie machen u.a. geltend, dass es an einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Verordnung fehle und dass mit ihr das Verfahren umgangen werde, welches Artikel 7 EUV für den Fall einer Verletzung von Grundwerten der EU vorsehe.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Dezember 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Klagen anzuweisen. Die Verordnung sei auf einer geeigneten Rechtsgrundlage erlassen, mit Art. 7 EUV vereinbar und stehe im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit (siehe Pressemitteilung [Nr. 217/21](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen C-156/21

Weitere Informationen C-157/21

---

Dienstag, 22. Februar 2022

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-430/21 RS (Wirkung der Urteile eines Verfassungsgerichts)**

Verfassungsidentität – Vorrang des Unionsrechts

Im Nachgang zu einem Strafverfahren in Rumänien erstattete die Ehefrau

des Verurteilten Strafanzeige gegen einen Staatsanwalt und zwei Richter, da sie die Verteidigungsrechte ihres Mannes verletzt hätten.

Die Anzeige wurde im Register der Abteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der Justiz (AUSJ) der Staatsanwaltschaft beim Obersten Kassations- und Gerichtshof registriert.

In Bezug auf die AUSJ hat der EuGH im Rahmen anderer Verfahren mit Urteil vom 18. Mai 2021 entschieden, dass die Errichtung einer solchen Abteilung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wenn sie nicht durch objektive und überprüfbare Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt ist und mit besonderen, vom EuGH vorgegebenen Garantien einhergeht (siehe Pressemitteilung [englische Fassung] [Nr. 82/21](#)).

Kurz darauf stellte der rumänische Verfassungsgerichtshof fest, dass er die Vorschriften über die Errichtung der AUSJ in früheren Entscheidungen für verfassungsgemäß befunden habe und keinen Grund sehe, von diesen Entscheidungen abzuweichen, ungeachtet des EuGH-Urteils vom 18. Mai 2021. Die rumänische Verfassung stelle zwar den Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber entgegenstehenden Bestimmungen des nationalen Rechts sicher, doch dürfe dieser Grundsatz nicht als Aufgabe oder Missachtung der nationalen Verfassungsidentität verstanden werden (Entscheidung Nr. 390/2021 vom 8. Juni 2021).

Vor diesem Hintergrund hat das Berufungsgericht Craiova den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht, um im Wesentlichen zu klären, ob einem nationalen Richter die Prüfung, ob eine nationale Bestimmung, die vom eigenen Verfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt wurde, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, unter Androhung von Disziplinarverfahren und Disziplinarstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung verwehrt sein darf.

Generalanwalt Collins hat das in seinen Schlussanträgen vom 20. Januar 2022 verneint (siehe Pressemitteilung [Nr. 13/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 22. Februar 2022

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Eilvorabentscheidungsverfahren C-562/21 PPU und C-563/21 PPU Openbaar Ministerie (Durch Gesetz errichtetes Gericht im Ausstellungsmitgliedstaat)**

## Vollstreckung Europäischer Haftbefehle aus Polen

Das Bezirksgericht [Rechtbank] Amsterdam hat über die Vollstreckung zweier in Polen ausgestellter Europäischer Haftbefehle zu entscheiden. Mit dem einen wird um Überstellung eines polnischen Staatsbürgers zwecks Strafverfolgung ersucht, mit dem anderen um Überstellung eines polnischen Staatsbürgers zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Rechtbank stellt sich die Frage, ob die Justizreformen in Polen einer Vollstreckung der beiden Europäischen Haftbefehle (und zahlreicher weiterer) aus Polen entgegenstehen. Abgesehen davon, dass in Polen aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz im Allgemeinen eine echte Gefahr bestehe, dass das Recht auf ein unabhängiges Gericht verletzt werde, stelle sich die weitere Frage, ob eine echte (allgemeine oder individuelle) Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht besteht.

Die Rechtbank möchte u.a. wissen, nach welchen Kriterien das Vorliegen dieser zweitgenannten Gefahr zu beurteilen ist, vor allem vor dem Hintergrund, dass in Polen kein wirksamer Rechtsbehelf mehr zur Verfügung stehe, um eine etwaige Verletzung des Rechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht zu rügen.

Speziell hinsichtlich des Europäischen Haftbefehls für Zwecke der Strafverfolgung möchte die Rechtbank insoweit wissen, ob der Zweistufentest (allgemein + individuell), den der Gerichtshof für die Prüfung des Vorliegens der erstgenannten Gefahr (kein unabhängiges Gericht) entwickelt habe (siehe Pressemitteilungen [Nr. 164/20](#) und [Nr. 113/18](#)), auch hier anzuwenden sei. Insoweit bestehe ein besonderes Problem darin, dass der Betroffene faktisch nicht angeben könne, welche Richter in Polen mit seinem Fall befasst sein werden.

Da sich die beiden Betroffenen in den Niederlanden in Übergabegewahrsam befinden, werden auf Antrag der Rechtbank beide Verfahren als Eilvorabentscheidungsverfahren behandelt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass eine reale Gefahr, dass nach der Überstellung des Betroffenen ein Gericht über ihn urteilt, das nicht zuvor durch Gesetz errichtet wurde, oder dass die fehlende Möglichkeit, die Zusammensetzung der Gerichte zu bestimmen, die über den Betroffenen urteilen werden, und das Fehlen eines effektiven Rechtsbehelfs, um die

Gültigkeit der Ernennung der betreffenden Richter anzufechten, die Rechtbank nicht von der Prüfung befreie, ob eine konkrete Gefahr der Verletzung des Rechts des Betroffenen auf ein faires Verfahren besteht (siehe Pressemitteilung [französische Fassung] [Nr. 224/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-562/21 PPU](#)

[Weitere Informationen C-563/21 PPU](#)

---

**Dienstag, 22. Februar 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-160/20 Stichting Rookpreventie Jeugd u. a.**

Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt von Filterzigaretten

Die niederländische Stiftung zur Prävention des Rauchens bei Jugendlichen und 15 weitere Einrichtungen verlangen von den niederländischen Behörden, dafür Sorge zu tragen, dass Filterzigaretten den in der Richtlinie 2014/40 vorgesehenen Emissionshöchstwerten für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid entsprechen, und Erzeugnisse, die diesen Anforderungen nicht genügen, vom Markt zu nehmen.

Vor dem Bezirksgericht Rotterdam macht die Stiftung in diesem Zusammenhang geltend, dass das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren zur Messung des Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalts von Filterzigaretten nicht verbindlich sei. Diese Emissionen müssten unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Produkte und speziell des Umstands gemessen werden, dass die Mikroperforationen des Zigarettenfilters durch die Finger und Lippen der Raucher teilweise verdeckt würden. Infolgedessen seien die Emissionen in Wirklichkeit höher, als sich mit dem genannten Verfahren feststellen lasse. Daher müsse ein anderes, die Gesundheit der Verbraucher besser schützendes Verfahren herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund möchte das Bezirksgericht vom Gerichtshof erstens wissen, ob die Tatsache, dass die ISO-Normen, anhand deren die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionen von Filterzigaretten gemessen werden, nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden und bei der ISO nur gegen Entgelt zugänglich sind, mit der Veröffentlichungsregelung des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (Art. 297 Abs. 1 Unterabs. 3 AEUV) und dem Transparenzgrundsatz vereinbar ist.

Zweitens fragt es nach der Verbindlichkeit des in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrens zur Messung der Emissionswerte sowie danach, ob diese Bestimmung im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie und anderer höherrangiger Rechtsnormen gültig ist.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat sich auf Wunsch des Gerichtshofs in seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 auf die erste Frage konzentriert. Er hat die Ansicht vertreten, dass eine Veröffentlichung der in Rede stehenden ISO-Normen im Amtsblatt der EU nicht erforderlich sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 22. Februar 2022

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-483/20 Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Familienverband – Bereits gewährter Schutz)**

Internationaler Schutz – Familienzusammenführung mit minderjährigem Kind

Ein in Österreich als Flüchtling anerkannter Syrer hat in Belgien internationalen Schutz beantragt, um dort gemeinsam mit seiner minderjährigen Tochter leben zu können, welcher in Belgien subsidiärer Schutz gewährt worden war. Sein Antrag wurde von den belgischen Behörden mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, dass er schon in Österreich internationalen Schutz genieße. Vor dem belgischen Staatsrat räumt der Betroffene ein, dass den Behörden auch unionsrechtlich grundsätzlich die Befugnis zustehe, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzuweisen, wenn bereits ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt habe. In seinem Fall stünden aber die Grundsätze der Wahrung des Familienverbands und des Kindeswohls dem entgegen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 30. September 2021 die Ansicht vertreten, dass das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens und die Verpflichtung zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls es rechtfertigen könnten, einen solchen Antrag für

zulässig zu erachten und in die Sachprüfung einzutreten (siehe Pressemitteilung [Nr. 167/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Dienstag, 22. Februar 2022

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) C-300/20 Bund Naturschutz in Bayern**

Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd – Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bund Naturschutz in Bayern beanstandet die Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd vom 10. April 2013, mit der das Schutzgebiet insgesamt um ca. 650 ha verkleinert wurde. Vor ihrem Erlass war weder eine Strategische Umweltprüfung noch eine Vorprüfung für eine solche Prüfung erfolgt. Der Verwaltungsgerichtshof München hat den Normenkontrollantrag des Bund Naturschutz in Bayern abgelehnt, da dieser nicht antragsbefugt sei.

Das vom Bund Naturschutz in Bayern daraufhin angerufene Bundesverwaltungsgericht möchte vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht vor Erlass einer naturschutzrechtlich veranlassten Schutzgebietsverordnung eine Strategische Umweltprüfung oder jedenfalls eine Entscheidung des Mitgliedstaates über die Durchführung einer solchen Prüfung verlangt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 16. September 2021 die Ansicht vertreten, dass eine Strategische Umweltprüfung vor dem Erlass einer Regelung wie der hier streitigen nicht zwingend sei. Es sei jedoch Sache des Bundesverwaltungsgerichts, zu prüfen, ob die streitige Verordnung einen Referenzrahmen für die Annahme von Projekten setze (und daher vor ihrem Erlass einer solchen Prüfung bedurfte). In seinem Vorlagebeschluss gehe es offenbar davon aus, dass das nicht der Fall sei.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Dienstag, 22. Februar 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-14/21 und C-15/21 Sea Watch

Kontrollbefugnisse des Hafenstaats

Die deutsche humanitäre Hilfsorganisation Sea Watch beanstandet vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Sizilien, dass ihre beiden unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe Sea Watch 3 und Sea Watch 4 in den Häfen von Palermo und Porto Empedocle wegen angeblicher Mängel festgehalten wurden. Beide Schiffe sind in Deutschland registriert und dort als „general cargo/multipurpose“ zertifiziert.

Nach Ansicht der italienischen Behörden sind die beiden Schiffe jedoch weder zertifiziert, um mehrere Hundert Personen an Bord aufzunehmen und zu befördern, wie sie es im Laufe des Sommers 2020 getan hätten, noch mit der geeigneten technischen Ausrüstung ausgestattet, insbesondere in Bezug auf die Abwasserbehandlung, Duschen und Toiletten. Aus Sicht der deutschen Behörden hingegen, so das Regionale Verwaltungsgericht Sizilien, liegen keine Mängel vor.

Vor diesem Hintergrund hat das Regionale Verwaltungsgericht Sizilien den Gerichtshof ersucht, die Richtlinie 2009/16 über die Hafenstaatkontrolle auszulegen, um das Bestehen und ggfs. den Umfang einer Befugnis des Hafenstaates (Italien) zu klären, das Vorliegen der erforderlichen Bescheinigungen und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auf der Grundlage der Tätigkeit zu überprüfen, für die das Schiff tatsächlich eingesetzt wird, nämlich die Rettung von Personen im Mittelmeer.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-14/21](#)

[Weitere Informationen C-15/21](#)

---

Mittwoch, 23. Februar 2022

11.00 Uhr

## Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-834/17 United Parcel Service / Kommission und T-540/18 ASL Aviation Holdings und ASL Airlines (Ireland) / Kommission

Schadensersatzklagen wegen Untersagung der Übernahme von TNT Express durch UPS

**T-834/17:** UPS verlangt von der Kommission Schadensersatz in Höhe von über 1,7 Mrd Euro, weil diese zu Unrecht die Übernahme von TNT Express durch UPS untersagt habe. Mit Urteil vom 7. März 2017 hatte das EU-Gericht den Untersagungsbeschluss der Kommission wegen eines Verfahrensfehlers für nichtig erklärt. Nach Ansicht des Gerichts hatte die Kommission die Verteidigungsrechte von UPS missachtet, indem sie sich auf eine ökonomische Analyse gestützt habe, die so während des Verwaltungsverfahrens nicht erörtert worden sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 23/17](#)). Mit Urteil vom 16. Januar 2019 hat der Gerichtshof dieses Urteil bestätigt (siehe Pressemitteilung [Nr. 3/19](#)).

**T-540/18:** Auch die beiden irischen Luftfrachtunternehmen ASL Aviation Holdings und ASL Airlines verlangen von der Kommission Schadensersatz – in Höhe von 263 Mio. Euro – wegen der rechtswidrigen Untersagung der Übernahme von TNT Express durch UPS. Sie hatten im Hinblick auf diesen Zusammenschluss mit TNT vereinbart, deren Lufttransportaktivitäten zu übernehmen, da UPS als Drittstaatsunternehmen diese in der EU nicht würde fortführen können. Zudem hatten sie vereinbart, dass ASL mit den von TNT übernommenen Aktiva sowohl UPS als auch weiteren Unternehmen für fünf Jahre Lufttransportdienstleistungen erbringen würde. ASL Aviation Holdings und ASL Airlines machen geltend, dass ihnen die Gewinne entgangen seien, die mit diesen Verträgen verbunden gewesen seien.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-834/17](#)

[Weitere Informationen T-540/18](#)

---

Mittwoch, 23. Februar 2022

11.00 Uhr

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-806/19 Govern d'Andorra / EUIPO (Andorra)

Markenstreit um Andorra

2017 meldete die Regierung von Andorra beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) „Andorra“ als Unions(bild)marke an, u.a. für Fotografien, Tabak, Finanz- und Immobiliendienstleistungen, Reisen, Bildungsangebote sowie Sport- und Kulturveranstaltungen. Das EUIPO lehnte die Eintragung für diese Waren und Dienstleistungen mit der Begründung ab, dass die Marke insoweit beschreibend und nicht unterscheidungskräftig sei. Sie weise nämlich im Wesentlichen auf den geografischen Ursprung hin. Die Regierung von Andorra hat gegen diese Ablehnung Klage beim Gericht der EU erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 24. Februar 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-452/20 Agenzia delle dogane e dei monopoli und Ministero dell'Economia e delle Finanze

Sanktionen bei Verkauf von Zigaretten an Minderjährige

Der Betreiber einer Tabakverkaufsstelle in Italien beanstandet vor den italienischen Gerichten, dass ihm wegen des Verkaufs von Zigaretten an einen Minderjährigen nicht nur ein Bußgeld von 1000 Euro auferlegt wurde, sondern dass darüber hinaus seine Lizenz für 15 Tage ausgesetzt wurde. Seiner Meinung nach verstößt die italienische Regelung, die selbst für den erstmaligen Verstoß eine Lizenzaussetzung für 15 Tage vorsieht, gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 14 Oktober 2021 die Ansicht vertreten, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der italienischen Sanktionsregelung nicht entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

**Donnerstag, 24. Februar 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-143/20 A (Fondsgebundene Lebensversicherungsverträge) und C-213/20 „A.“ Towarzystwo Ubezpieczeń Życie (Fondsgebundene Lebensversicherungsverträge)**

Informationspflichten bei fondsgebundenen Gruppenlebensversicherungsverträgen

Verschiedene polnische Verbraucher, die fondsgebundenen Gruppenlebensversicherungsverträgen beigetreten waren, machen vor dem Rayongericht Warschau-Wola geltend, dass ihnen die Merkmale und Risiken dieser Versicherungsprodukte nicht detailliert genug mitgeteilt worden seien. Deshalb verlangen sie die Rückerstattung aller in diese Verträge investierten Mittel.

Vor diesem Hintergrund ersucht das Rayongericht den Gerichtshof um Klarstellungen zum Umfang der Informationspflicht nach der Lebensversicherungsrichtlinie 2002/83 und zu den Wirkungen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur (umfassenden) Offenlegung. Es möchte wissen, wer verpflichtet ist, Verbraucher über die Merkmale und Risiken fondsgebundener Gruppenlebensversicherungsprodukte zu informieren, welche Informationen offengelegt werden müssen, wann sie offengelegt werden und welche Folgen ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hat.

Generalanwalt Bobek hat seine Schlussanträge am 2. September 2021 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-143/20](#)

[Weitere Informationen C-213/20](#)

---

Donnerstag, 24. Februar 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-389/20 TGSS (Arbeitslosigkeit von Hausangestellten)

Ausschluss von Hausangestellten von der spanischen Arbeitslosenversicherung

In Spanien sind Hausangestellte kraft Gesetzes von der öffentlichen Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Sie können keine Beiträge einzahlen und erhalten dementsprechend im Fall der Arbeitslosigkeit auch keine Leistungen.

Eine Betroffene bestandet vor einem spanischen Gericht den Bescheid der spanischen Allgemeinen Sozialversicherungskasse (TGSS), mit dem ihr Antrag, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen zu dürfen, unter Verweis auf den gesetzlichen Ausschluss angelehnt wurde. Dem Antrag war die schriftliche Zusage ihrer Arbeitgeberin beigefügt, den Arbeitgeberanteil der beantragten Beitragsleistung zu entrichten. Die Betroffene macht geltend, dass der Ausschluss eine unionsrechtlich verbotene Diskriminierung von Frauen darstelle, da die Hausangestellten in Spanien fast ausschließlich Frauen seien.

Das spanische Gericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Klärung ersucht, ob die Richtlinie 79/7 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit dem streitigen Ausschluss entgegensteht.

Generalanwalt Szpunar hat das in seinen Schlussanträgen vom 30. September 2021 bejaht. Die streitige Regelung stelle eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, die nicht mit legitimen Zielen, die einer geschlechtsbasierten Diskriminierung völlig fremd sind, gerechtfertigt sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 168/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 24. Februar 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-451/20 Airhelp (Verspäteter Alternativflug)

Flugverbindung zwischen Drittstaaten mit Zwischenlandung in der EU – Verspätete  
Ankunft am Endziel

Ein Fluggast wollte mit Austrian Airlines von der Republik Moldau über Wien nach Bangkok fliegen. Da der Flug nach Wien (weniger als sieben Tage vor Abflug) annulliert wurde, buchte Austrian den Fluggast auf einen Alternativflug von Istanbul nach Bangkok um. Dieser Alternativflug hätte 40 Minuten später als der ursprünglich gebuchte Flug in Bangkok ankommen sollen, tatsächlich kam er aber erst 2 Stunden und 27 Minuten später an.

Airhelp, dem der Fluggast seine Rechte abgetreten hat, verlangt nun eine Ausgleichszahlung in 300 Euro, weil letztlich keine anderweitige Beförderung angeboten worden sei, die es ermöglicht habe, Bangkok innerhalb von höchstens zwei Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunft zu erreichen.

Das Landesgericht Korneuburg hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Fluggastrechte-Verordnung ersucht.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Oktober 2021 die Ansicht vertreten, dass die Verordnung auf einen Fall anwendbar sei, in dem zwei Flüge, die Gegenstand einer einzigen Buchung gewesen seien, von dieser Verordnung getrennt erfasst würden. Das ausführende Luftfahrtunternehmen, das den Beförderungsvertrag mit dem Fluggast geschlossen habe, könne sich nur dann von seiner Ausgleichspflicht befreien, wenn es dem Fluggast eine anderweitige Beförderung angeboten habe, die es diesem ermögliche, sein Endziel tatsächlich innerhalb von zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit des annullierten Fluges zu erreichen.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 24. Februar 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

## Rechtssache C-673/20 Préfet du Gers und Institut National de la Statistique et des Études Économiques

Streichung aus Wählerliste für Kommunalwahlen in Frankreich aufgrund des Brexit

Eine Britin, die seit 1984 in Frankreich lebt, beanstandet vor einem französischen Gericht, dass sie im Zuge des Brexit mit Wirkung vom 1. Februar 2020 im Wählerverzeichnis für die französischen Kommunalwahlen gestrichen wurde. Sie macht geltend, dass die Unionsbürgerschaft nicht automatisch aufgehoben werden könne. Dies sei weder mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit noch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Sie weist darauf hin, dass sie auch im Vereinigten Königreich nicht mehr wahlberechtigt sei, da sie vor mehr als 15 Jahren weggezogen sei.

Das französische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob der Brexit tatsächlich zum Verlust der Unionsbürgerschaft bzw. der daraus abgeleiteten Rechte und insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen führt.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 24. Februar 2022**

## Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-588/20 Daimler (Kartelle – Müllfahrzeuge)

Schadensersatzklage wegen kartellbedingt überhöhter Preise

Der niedersächsische Landkreis Northeim hat die Daimler AG, bei der er in den Jahren 2006 und 2007 zwei Müllfahrzeuge erworben hatte, vor dem Landgericht Hannover auf Schadensersatz wegen kartellbedingt überhöhter Preise verklagt.

Der Landkreis beruft sich dafür auf den Beschluss der Kommission vom 19. Juli 2016, in dem diese festgestellt hatte, dass MAN, Volvo/Renault,

Daimler, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hätten. Die LKW-Hersteller hätten über 14 Jahre hinweg Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und die mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weitergegeben. Wegen dieser Verstöße verhängte die Kommission eine Rekordgeldbuße in Höhe von fast 3 Mrd. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2582](#)).

Die Daimler AG wendet ein, dass der Kommissionsbeschluss Sonderfahrzeuge wie Müllwagen gar nicht erfasse.

Das Landgericht Hannover hat dem Gerichtshof daher die Frage vorgelegt, ob der Kommissionbeschluss dahingehend auszulegen ist, dass auch Sonder- / Spezialfahrzeuge, insbesondere Müllfahrzeuge, von den darin getroffenen Feststellungen erfasst sind.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

